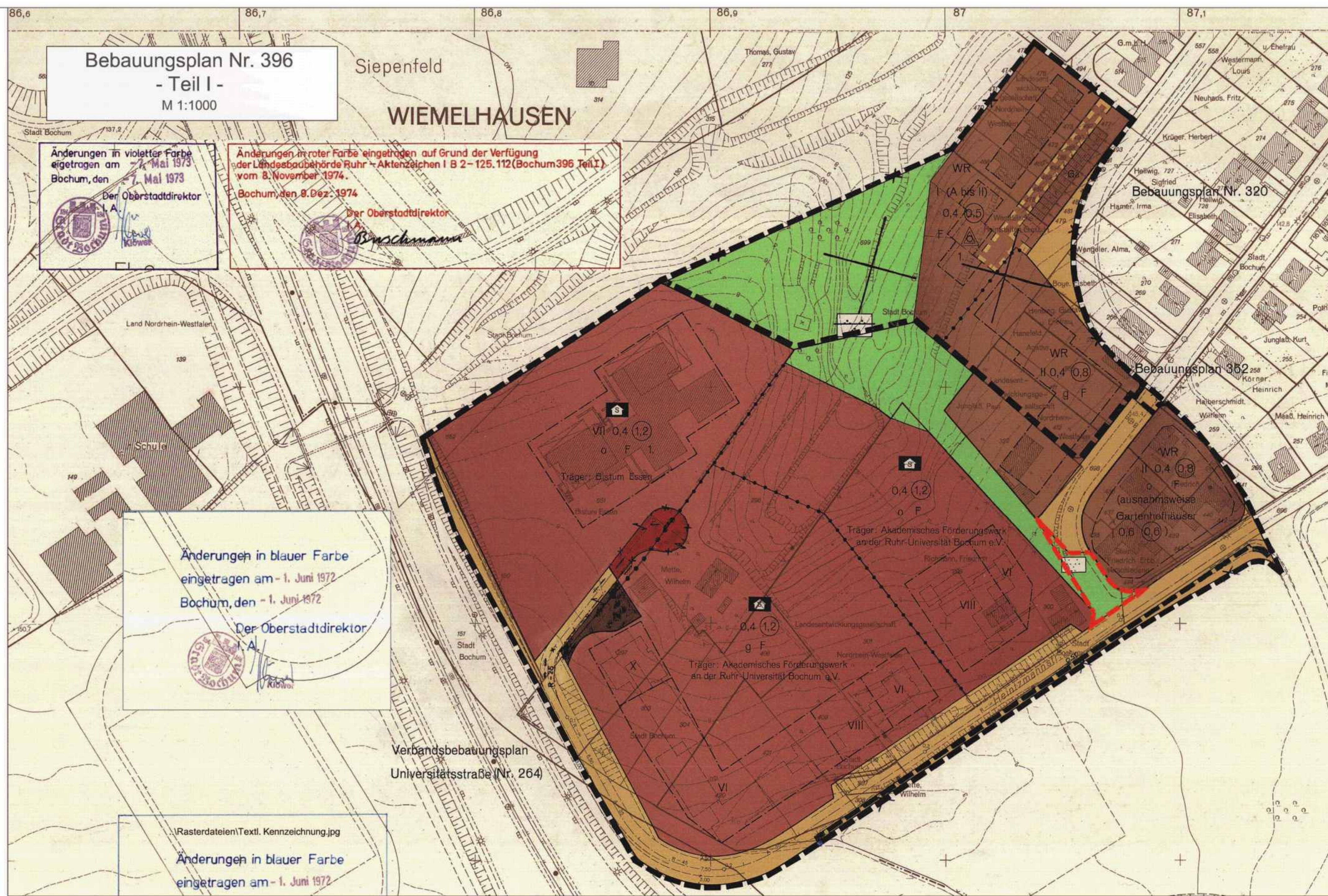




KENNZEICHNUNGEN

Bergbau
Einwirkungen (Setzungen, Tagesbruch) durch "Uraltbergbau" und widerrechtlichen Abbau sind nicht auszuschließen. Es muss damit gerechnet werden, dass bei der Erstellung von Ingenieurkonstruktionen im gesamten Plangebiet besondere Vorkehrungen gegen bergbauliche Einwirkungen ergriffen werden müssen (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB). Hierzu ist ein Gutachter einzuschalten und die Standsicherheit nachzuweisen.

HINWEISE

Kampfmittelbesetzung
Der Bebauungsplan liegt nicht im Bereich eines beim Staatlichen Kampfmittel-beseitigungsdienst oder bei der örtlichen Ordnungsbehörde bekannten Bomben-abwurfgebietes oder einer FLAK - Stellung. Eine Luftbildauswertung oder eine Sondierung ist daher nicht erforderlich.

Sollte erst bei einer Veränderung der Erdoberfläche der Verdacht auf Kampfmittelbefunde aufkommen, sind die vorgesehenen Bauvorhaben nur mit besonderer Vorsicht weiterzuführen, da das Vorhandensein von Kampfmitteln nie völlig ausgeschlossen werden kann.

Weist der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst über die Feuerwehr bzw. über die Polizei zu verständigen.

Bodenschutz
Sollte im Rahmen von Baumaßnahmen/Erdbarbeiten extern angelieferter Boden zur Herstellung einer rekultivierbaren Bodenschicht (z.B. für Rahmegrün, Gärten etc.) ange deckt werden, so muss dieser den Vorsorgewerten der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung entsprechen. Eine entsprechende Analytik ist im Umwelt- und Grünflächenamt - untere Bodenschutzbehörde - einzureichen.

Das Plangebiet liegt in der Zone 0 der Karte der potentiellen Grubengasaustrittsbereiche im Stadtgebiet Bochum (Hollmann, November 2000; überarbeitet im April 2005). Gemäß dem Gutachten „Potentielle Gefährdungsbereiche aus Methan-zuströmungen im Stadtgebiet Bochum“ sind in diesem Bereich nach dem bisherigen Kenntnisstand kritische, aus dem Steinkohlengebirge stammende Methan-zuströmungen nicht zu erwarten.

Bodendenkmäler

Bei Bodenergriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750; Fax: 02762/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

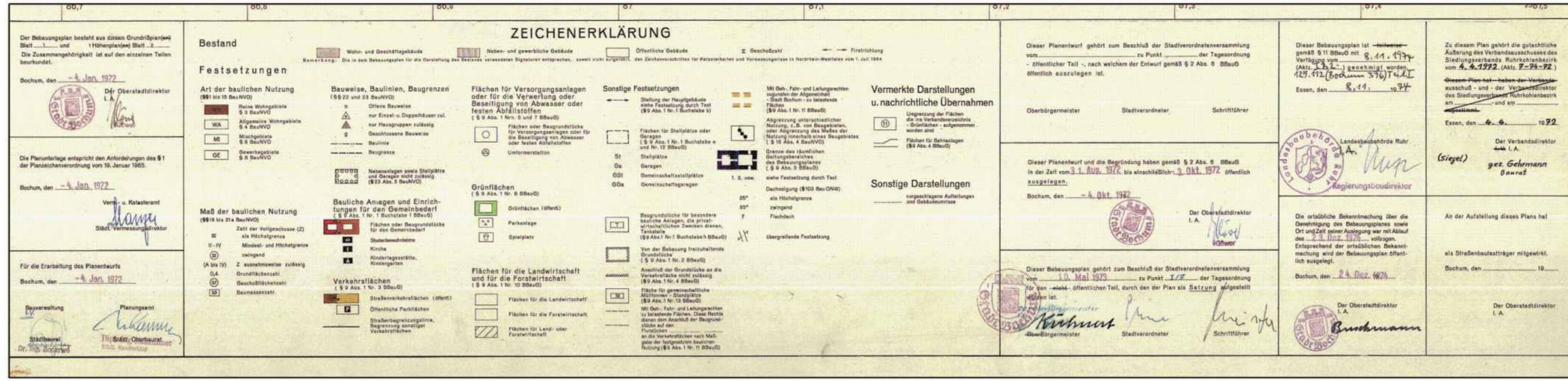
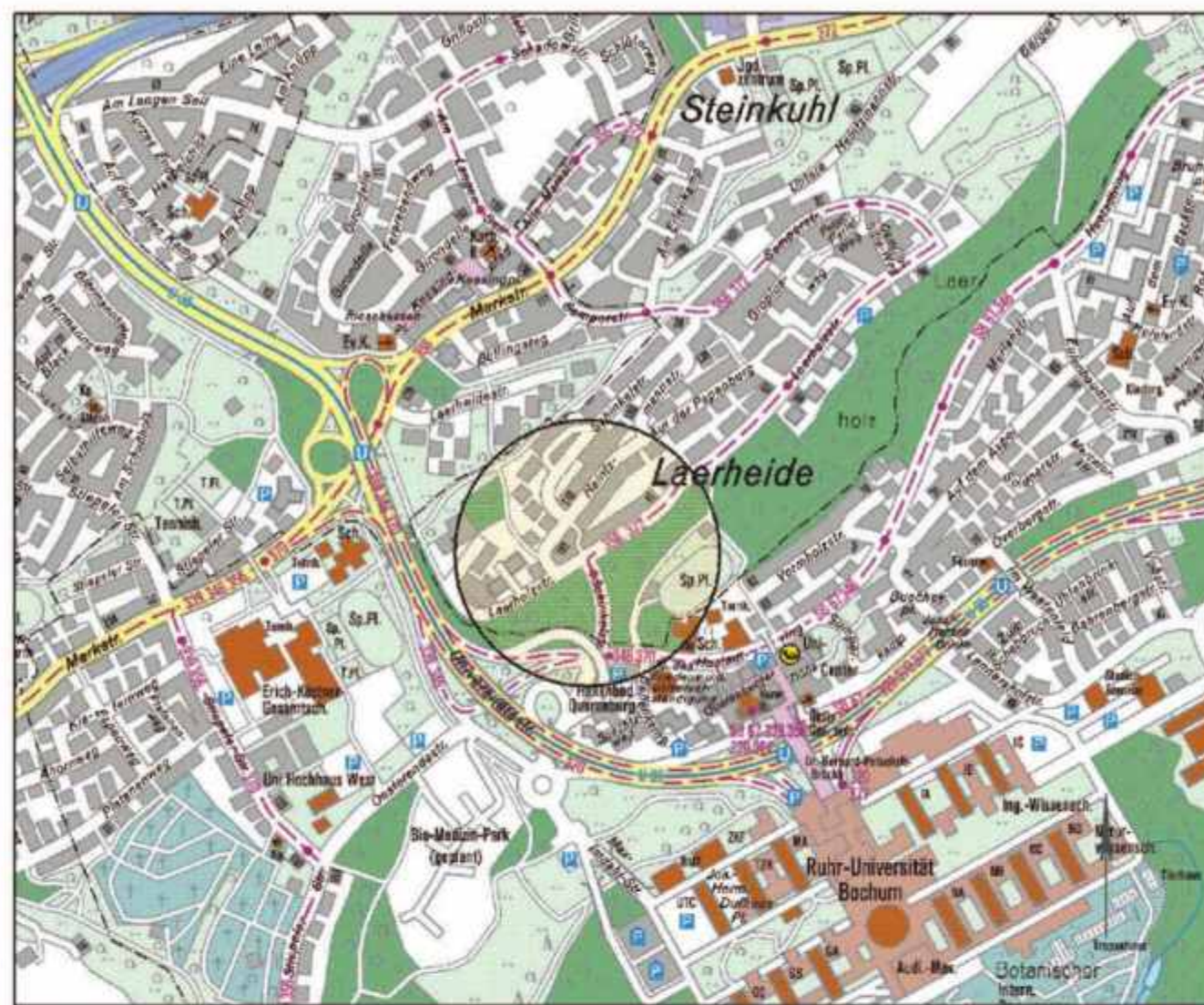
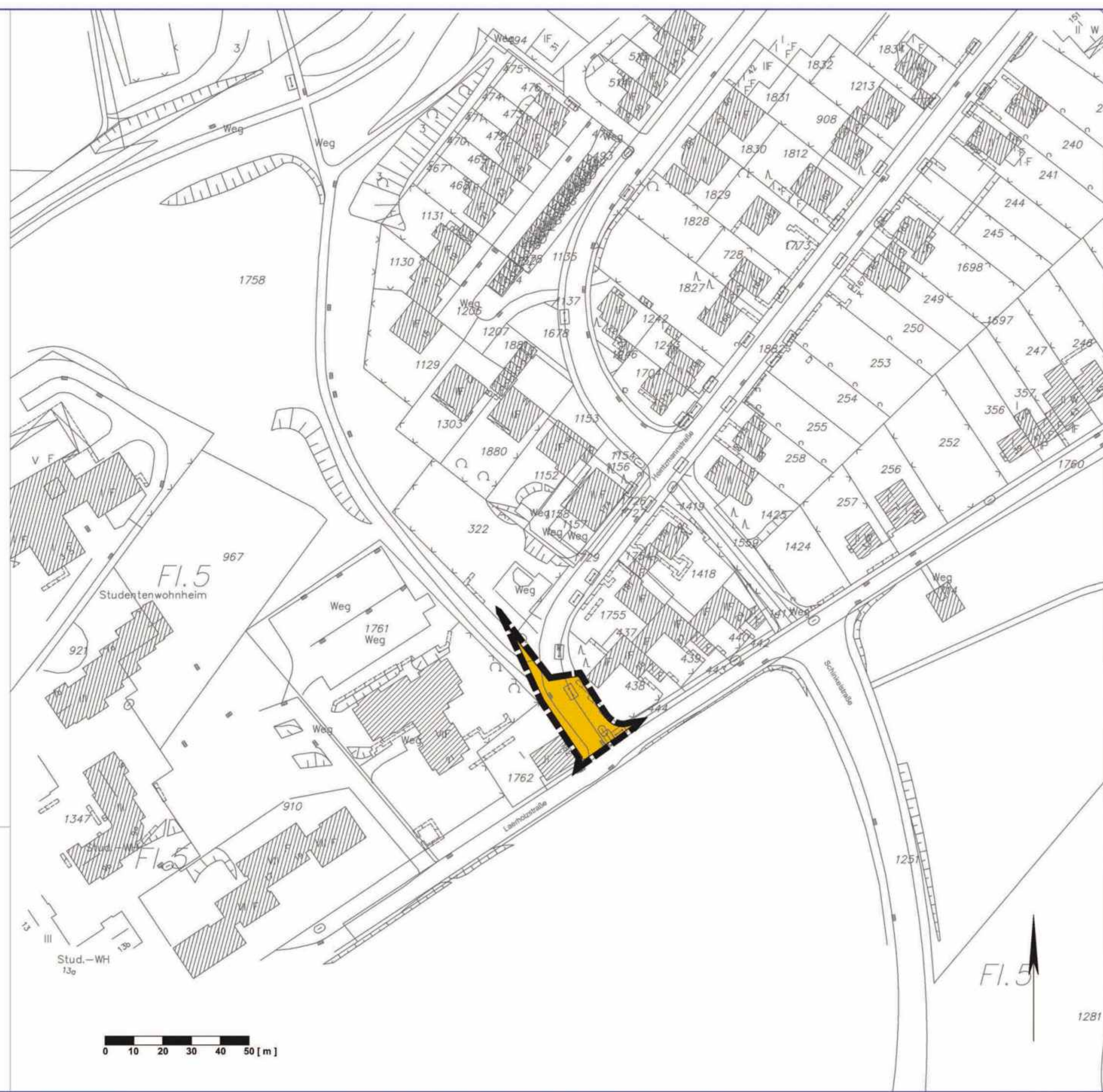
ZEICHENERKLÄRUNG

Verkehrsfächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Offentl. Straßenverkehrsfläche

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes 396 I a (§ 9 Abs. 7 BauGB)



AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am (TOP Nr.) den Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gefasst. Bochum, den Die Oberbürgermeisterin i.A.	BEHÖRDENBETEILIGUNG Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom (TOP Nr.) am Sachverhalte zu dem Planentwurf in der Fassung vom gebeten. Bochum, den Die Oberbürgermeisterin i.A.	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Der Planentwurf in der Fassung vom lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich aus- und Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Bochum, den Die Oberbürgermeisterin i.A.	SATZUNGSBESCHLUSS Der Rat der Stadt Bochum hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der öffentlichen Sitzung am (TOP Nr.) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Bochum, den Die Oberbürgermeisterin i.A.	FÜR DIE ERSTELLUNG DES PLANENTURTES Bochum, den Die Oberbürgermeisterin i.V. / i.A. Stadtbaumeister Leiter des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes	RECHTSGRUNDLAGEN Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316). Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466). Planzeichenvordnung (PlanZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56). Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.10.2007 (GV. NRW. S. 380). <u>Abkürzungen:</u> BGBl. = Bundesgesetzblatt GV. NRW. = Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
ÖFFENTLICHBETEILIGUNG Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß Abs. 3 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom bis ist worden. Bochum, den Die Oberbürgermeisterin i.A.	BESCHLUSS DER ÖFFENTL. AUSLEGUNG Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am (TOP Nr.) den Beschluss zur Auslegung des Planentwurfes in der Fassung vom beschlossen. Bochum, den Die Oberbürgermeisterin i.A.	ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Der geänderte / ergänzte Planentwurf in der Fassung vom lag gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich erneut öffentlich aus- und Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Bochum, den Die Oberbürgermeisterin i.A.	IN KRAFT TRETEN Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich in Kraft getreten. Bochum, den Die Oberbürgermeisterin i.A.	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvordnung 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist genehmigt eindeutig. Der Katasterstand der Planunterlage ist vom 12.10.2007. Bochum, den Amt für Geoinformation, Liegenschaften und Kataster i.A.	

Stadt Bochum	
Bebauungsplan Nr. 396 I a	
-1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396 I	
Heintzmannstraße -	
Blatt:	1 / 1
Maßstab:	1 : 1000
Planstand:	Satzung
Fassung des Bebauungsplanes:	19.05.2008